9/SN-311/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

9/SW-34/4

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Jv 2140-2/93

Wien, am 8. Juli 1993
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Tel. (0 22 2) 52 1 52-0*

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 W i e n



Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich,
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinderund Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend
vor Pornographie (Pornographiegesetz) zu übersenden.

25 Beilagen

www.parlament.gv.at

. It may be a biolipate

more which the real companies and the same to the con-

Barbara and the state of the st

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 8. Juli 1993
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Tel. (0 22 2) 52 1 52-0*

Jv 2140-2/93

. 7.7

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewalt- darstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz).

Substitution of the control of the c

An das

Bundesministerium für Justiz

7.1

two contests with a payor and the second

a manufacture and the contemporary

Control of the property of the control of the contr

<u>in Wien</u>

zu GZ 701.011/1-II 2/93

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom

28. Mai 1993 nimmt die Oberstaatsanwaltschaft Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinderund Gewaltdarstellungen und zum Schutz
der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz) unter Berücksichtigung der von
den Leitern der unterstellten Staatsanwaltschaften abgegebenen Stellungnahmen
wie folgt Stellung:

Voranzustellen ist, daß der zur Begutachtung ausgesendete Gesetzesentwurf begrüßt wird, weil das derzeit noch geltende Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGB1. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung i.d. Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1952/81 und BGBl. 1972/ 46 als nichtamehrazeitgemäß angesehen werden kann. So hat sich insbesondere der Begriff der "Unzüchtigkeit" als zu unbestimmt und für die Praxis des Strafverfolgungsbegehrens als wenig geeignet erwiesen, wobei überdies die Bestimmung des § 2 PornG als überholt und nicht mehr effizient anzusehen ist. Auch das Thema "Kinderpornographie" ist im derzeit noch geltenden Pornographiegesetz keinesfalls ausreichend behandelt und nimmt nun erstmalig dieser Entwurf auf "Kinderpornographie" in einem durchaus verständlichen und erschöpfenden Maße Bedacht.

Dennoch bietet der Entwurf Anlaß, zu einigen Punkten kritische Überlegungen anzustellen:

1. zu § 1

a) <u>zu § 1 Z 3, 4</u>

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien vermeint in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft Korneuburg, daß auch solche Darstellungen sexualbezogener Handlungen mit Tieren, bei denen das Tier keine Qualen erleidet, gesellschaftlich geächtet werden sollten. Nur eine solche pornographische Darstellung mit Tieren, die

eimedsexualbezogener deimemdTier stattächliches Zugefügte es

Quälerei noder oschwere eMißhandlung mbildlich dwiedergübt pv

- sals pornographische Darstelbungdmit Tieren ean zusehen pa G

erscheimt eine inicht ewünschenswerte Einengung udes iBe = 10

griffes eder epornographischen Darstellung emit (Bieren szu?)

sein pawöbeinden Quälerei oder eschwere Mißhandlung eim 100

übrigen ebeinbildlichen Darstelbungen enicht zimmer eleicht

zu erkennen ist.

Damit wären auch die im Bericht der Staatsanwaltschaft Wien uladogeäußertensBedenkengyder@Nachweis einer "tatsächlich dzugefügten "Quälenei" awäre imit jopößten onSchwierigkeiteneverbundenurweshalb §e1 Z84:descEntWurfes die Darstellung/vomlsexüellen Handlungen von Menschen mit Tierenpasofernepsie winüBild: (undaTon) duälereienzoderan schwere Mißhandlungen odes i Tieres zeigen Halshpornographische Darstellung@définieren Soblteşabeseitigt@doaddoargoegoe ୍ୟର୍ଷ AdsoBeweisgrönden mußchiezu demoweiterendVorschlag der StaatsanwaltschaftyWien; diedima§c1dZe3adescEntwurfes definierte pornographische @Gewaltdarstellungemögendahingehendugeandert werdengddaßbsiepzuwłauten hätte:odiersb Darst@llung{ceiner@erheblichendGewalttätigkeit an@einem Menáchén (zemindest)eimoBildenbeigetretenowerdenenEslist hiebei zu bērüüksichtigençadaßbpornographischeuGewalted darstellungen von professionalen Herstellern mit allen Mitteln der Filmtechnik produziert werden, weshalb der Nachweis einer tatsächlich zugefügten erheblichen

verbunden eist cobies rumso emehr gräßten elemen Broduzenten aund Darsteller emeist enicht ebekannt sind und adie eHerstellungsorte dim e Ausland liegen ge Dabei eist eauch idie e Anregung eder
Staatsanwältschaft Wien; edie einsbesondere obei e Gewalt der entscheidende Komponente edes e Tons ein eden e Gesetzestext aufzunehmen; edurchaus zu ertreten kons
den e Gesetzestext aufzunehmen; edurchaus zu ertreten kons

emb).czum§ 1:2 2,03,004,45 lie dowa dowaw finad stock salber even edereStaatsanwaltschaft beim Jugend-low ngerichtshof "Wien "zum Aüsdruck ngebrachten: Ansicht," die zu aufi⊝Blattzahl⊝22 der Erläuterungen⊝des√Entwurfesigegebene diBegründung für deneWegfabledersStrafbarkeit porno- eine graphischer Schrüften sei micht Büberzeugend wird hind f ederigegenuschonsim Hinblick:daraüf;edaßepeineschniftlichere pornographische ErzeugnisseramsPornographiemankt (heutepraktisch keine Rolle mehrespielenbanicht beigetreten. andie Oberstaatsanwaltschaft Wien vermeint hiezu;sdaß ein -modernes@Gesetz incseinerwGesamtheit.den Bedürfnissen@b Wertungen fünd Anschauungenadersheutigen Zeitsanzupassen ist. Die vom Entwurf beabsichtigte Beschränkung des ered Geltungsbereiches des Pornographiegesetzes auf bildliche Darstellungenzist daher durchaus zunbegrüßen aus der dern abila ara konilibritah nerangsabatan bak kahiri si abida den distreva javratu i rotteska prokulant i kristin ja oka karif apposadours and hison by a 2000 defect mente a nources

··· :: - **- 5** -

- 2. zu § 2 Abs. 1_nund₂2 re redesatadu incin nareil
- a) Dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft Wien,

 das Befördern von Pornographike ¿muSinne desu§ 20Abs. 1

 des Entwyrfesonur beisgewerbsmößiger bzw. vangdenmäßiger

 Begebung zw. pögalisieren bzw. die Begebung durch Bezuid

 förderung überhaupt ersatzlos zunstreichen. Zymale mögsz

 licherweise sonst der ehasenweise błoße Begitzoyenger

 pornographischen Gewaltderstellungen und pornographischen

 Darstellungen mit Tieren als strafbar betrachtet wiene

 könnte, schließt sich die Bersteatsanwaltschaft Wiener

 nicht an. Die Bedenken der Staatsanwaltschaft Wiener scheinen nämlich desbalb unhegründet weil der subjektive

 Tathestand vorsätzliches Handeln (zymindest bedingter 2

 Vorsatz) verlangt, webei sich der Versatz des Täters auf

 alle Tatbildmerkmale berjeben muß. conformater sain dab
 - b) Der von der Staatsanwaltschaft, Korneuburg hiezu zum Ausdruck gebrachten Ansicht, es wäre nicht einzusehen, warum für die gewerbs- und bandenmäßige Begehung lediglich in bezug auf pornographische Darstellung mit Unmündigen oder von Gewalt eine höhere Strafdrohung vorgesehen sei, wird nicht beigetreten zumal damit er sichtlich im wesentlichen einer Ausdehnung des Marktes für pornographische Kinder und Gewaltdarstellungen nachhaltiger entgegengetreten werden solla und dieser und Gesichtspunkt auf pornographische Darstellung mit

Tieren nicht übertragbar erscheint. Gen a 🤌 ex 👉

ar Jew Yorddaish dur Starfannweitschaft Fier, 1 .ndr**3: <u>วับอัฐติ4</u>วซีกโล๊บที่นี้ 2**ที่กับกรรอดสอก ความ เกิดของอีราช ตรวก rapi8sara**Dem**dvonsderaStäätsän**Wältschäft**uKorneöburg^{a ora} hiezu gemathten Vorschlag, der Gesetzgeberumbge Klarstellen bb fallbezogen echte Idealkonkoffenz zwischen § 2089StGB undage 40 2 10 oder 22 des Entworfes antonehmen oswaredowirannichtobeigetreteneonathaha? Ansichtohatoder Gesetzgeber bereits dadurch, daß die bisher im § 2 Abs. 2 PornG enthaltene Subsidiaritätsklausel im Entwurf fehlt, ausdrücklich zu verstehen gegeben, daß er nun echte 1 idealkonkurrenzazwischen den Tatbeständen nach § 208 StGB und § 4 2 1 oder 2 des Entworfes für möglich hält. Die Subsidiaritätsklausel des § 4 soll nur klarstellen, daß eine Tathandlung, die sowohl die Tatbestandsvoräussetzungen des § 2 als auch die des § 4 erfüllt, ausschließlich nach § 2° strafbar ist. 100 de - 200 (c

ភភពព្រះ <mark>ជា ដូច្នាំដូចិត្តទូទ្ធិក្សា ភភពព ១៩៩១ ២៤៦ នេះ នេះ នេះ បានប្រជាព្រះ</mark>

Das nach § 5 Abs. 2 des Entwurfes ü.a. aufgezählte Erfordernis für das (allfällige) Zurücklegen
der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft dann,
"... wenn nicht ein Bereicherungsvorsatz überwiegend
ins Gewicht fällt und ... könnte im Hinblick auf den
unbestimmten Begriff "überwiegend ins Gewicht fällt"
möglicherweise zu Interpretationsschwierigkeiten führen.

edro v ಧ ಕರ್ಮಕಾರಿ. ೧೯೯೩ ಅಕ್ಕರದಿಕೆ ಕ ಕರ್ಮಕರ್ಯ **ಸರಚಾಗಕವ**ಿ ಕ

Escware daher 20 Tober 18gen; schon bet vortiegen einesch

Bereicherungsvorsatzes überhaupt eine Zürücklegen der dah

Anzeige durch die Staatsanwaltschaft in den imm sas Abs. 2

angeführten Fallen auszuschließen und die Zürücklegengs

der Anzeige nur dann zu ermöglichen; wenn dies nicht zu

weniger als eine Verürteilung geeighet erscheint, den w

Angezeigten von strafbaren Handlungen hach diesem Bundes
gesetz abzuhalten.

Wenn die Staatsanwaltschaft Korneuburg vermeint, es werde in dieser Paragraphenfolgeehaufig von "der Staatsanwaltschaft" gesprochen (etwa wie im 966 1988), das SGG und der Entwurfzehner Strafprozebnovelle 1993 de hingegen von dem Staatsanwalt sprechen, weshalb eine einheitliche Sprachregelung empfehlenswert ware, sober scheint nach hat Ansicht dieser terminologische Untere schied ohne jede Bedeutung.

hier genannte Voraussetzung für die Einleitung oder hier genannte Voraussetzung für die Einleitung oder hier genannte Voraussetzung für die Einleitung oder has Fortsetzung des Strafverfahrens als zu eng gegriffen; anach ha. Ansicht müßte das Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn innerhalb der Probezeit gegen den Angeklägten wegen einer weiteren strafbaren Handlung aus der gleichen schädlichen Neigung - laut au

Entwurf hingegen nur "nach diesem Bundesgesetz" - ein ...

Antrag auf Bestrafung gestellt wird. Diese Ansicht deckt sich im wesentlichen auch mit dem Vorschlag der Staats-anwaltschaft Korneyburg, die eine Bestrafung des Täters nach dem Pornographiegesetz angezeigt erscheinen läßt, wenn er (auch) strafbere Handlungen in Form von Sittlichkeitsdelikten nach den §§ 201 ff. StGB in der Probezeit begeht.

Commission of the normal state of the commission of the commission

-- 6. zw. §- 11. Abs. 1- - apart goesen and the at ables of

burg zum Ausdruck gebrachten Ansicht, der Gesetzestext müsse umfassend und upmißverständlich klarstellen, welcha Produkte einzuziehen sind, weshalb der erste Halbsatz des § 11 lauten könnte: § 11 Abs. 1 Bilder und Bild-datträger, die eine der in § 1 Z 2 bis 5 bezeichnete pornographische Darstellung zum Gegenstand haben ... wird beigetreten. Damit könnten nämlich allfällige Mißverständnisse ausgeschaltet werden. Es wäre in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Anpassung im Abs. 2 des § 11 des Entwurfes vorzunehmen.

that 70, ZU § 12-jetreant onew lackmow tauczenuch chab

waltschaft Korneuburg, im Gesetz genauer klarzustellen

องเรียว์คามมุม คองและมากทางองว่า อาจากการได้ประสตย และว่า ทำกอย

(wie etwa bei den Bestimmungen der §§ 20 Abs. 5 letzter Satz und 20 a Abs. 3 zweiter Satz StGB), welche natürliche Person der Vorwurf auffallender Sorglosigkeit treffen muß, um die Unternehmerhaftung für juristische Personen eintreten zu lassen, zur Vermeidung allfälliger späterer Auslegungsschwierigkeiten beigetreten.

Es wird daher in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft Korneuburg folgende Einfügung vorgeschlagen:

"Wird das Unternehmen von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes betrieben, so genügt es, wenn der Vorwurf, zur Begehung der strafbaren Handlung zumindest durch eine auffallende Sorglosigkeit beigetragen zu haben, auch nur eine Person trifft, die mit der Geschäftsführung betraut war."

25 Ausfertigungen der ha. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

7 Beilagen